

Am Bankschalter : das Bankgeheimnis

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **62 (1984)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Das Bankgeheimnis

«Grüss Gott, Frau Huber.»

«Grüezi Herr Keller. Da gibt es etwas, das ich Sie schon längst gerne gefragt hätte. Man spricht heute viel vom Bankgeheimnis. Was soll ich darunter verstehen? Ich habe Mühe, mir ein Bild davon zu machen.»

«Sehen Sie, Frau Huber, es gibt Dinge, die man nur denjenigen Leuten mitteilen will, zu denen man ein besonderes Vertrauen hat. Das sind z. B. der eigene Gesundheitszustand oder allfällige Probleme in Ehe und Familie. Auch die finanziellen Angelegenheiten gehören dazu. Um diese Privatsphäre zu schützen, hat unsere Rechtsordnung das Bankgeheimnis geschaffen. Sie können somit Ihr Geld ohne Bedenken einer Bank anvertrauen, um es in Sicherheit zu wissen und dafür erst noch einen Zins zu erhalten. Das Bankgeheimnis verpflichtet die Bankangestellten aller Stufen, über die finanziellen Verhältnisse ihrer Kunden strengstes Stillschweigen zu wahren. Wer das Bankgeheimnis verletzt, wird streng bestraft.»

«Aber da sagt man doch, das Bankgeheimnis ermögliche es Verbrechern, ihr gestohlenen oder erpresstes Geld zu verbergen.»

«Oft liest man in Krimis von den Schweizer Bankkonten der Bösewichte. Die Wahrheit sieht aber ganz anders aus. Die Banken sind verpflichtet, keine Gelder aus unsauberen Quellen entgegenzunehmen. Wenn die Begünstigten der Bank nicht bekannt sind, müssen sie eine schriftliche Empfehlung eines bekannten, vertrauenswürdigen Kunden oder einer Bank beibringen, die in einem anerkannten Bankverzeichnis aufgeführt ist. Dies gilt auch bei der Eröffnung von

Nummernkonten. Stellt sich bei der Einzahlung oder nachträglich heraus, dass die Gelder auf unredliche Art und Weise erworben worden sind, dann ist die Bank vom Bankgeheimnis entbunden und verpflichtet, Auskunft zu geben. Praktische Fälle dieser Art sind schon vorgekommen und können auch in Zukunft jederzeit geschehen.»

«Aber wie steht es mit Geldern, die nicht versteuert werden?»

«Unser Verkehr mit den Steuerbehörden geht immer über unsere Kunden. Alle Unterlagen gehen von uns an den Kunden, der sie dann den Steuerbehörden einreicht.»

«Was geschieht beim Ableben eines Kunden? Wird das Bankgeheimnis in diesem Fall gelüftet?»

«Nein; zunächst werden sämtliche Konten des Verstorbenen, – auch allfällige Nummernkonten – gesperrt, bis die steuerrechtliche Inventarisierung erfolgt ist. Die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen werden nur den Erben und einem allfälligen Willensvollstrecker mitgeteilt. Kommen dabei nicht deklarierte Vermögenswerte zum Vorschein, dann sind die Erben gehalten, dies den Steuerbehörden zu melden. Es werden die üblichen Nachsteuern eingefordert, und allfällige Strafsteuern werden auf $\frac{1}{4}$ reduziert.»

«Dann können also keine Missbräuche des Bankgeheimnisses vorkommen?»

«Überall, wo Menschen zusammenwirken, kommen Missbräuche vor, selbst bei der Sozialversicherung. Deswegen aber gleich das Kind mit dem Bade ausschütten, wäre doch sehr unklug.»

Dr. E. Gwalter, SKA

Bronchitis

Bei Bronchialhusten, akuter und chronischer Bronchitis helfen die homöopathischen

OMIDA-Bronchialtropfen

in Apotheken und Drogerien 30 ml Fr. 6.50

Homöopathische OMIDA-Heilmittel seit 1946